

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelfortgasse 4-8
1015 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570/8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: V/2-032006/A-21

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988 und die Bundesabgabenordnung geändert werden
– UGB-Anpassungsgesetz (UGB-AnpG 2006)
GZ: BMF-010000/0011-VI/14/2006**

Wien, 29. März 2006

Die Landwirtschaftskammer Österreich beehrt sich, zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1 Z 1 (§ 2 Abs. 5 EStG):

§ 2 Abs. 5 EStG gestattet in der geltenden Fassung den protokollierten Gewerbetreibenden ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr.

Laut Gesetzesentwurf soll an die Stelle der Wortfolge „protokollierte Gewerbetreibende“ die Wortfolge „rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende“ treten. Der Verweis auf § 5 EStG soll aufrecht bleiben. Damit würden künftig jene Gewerbetreibenden, die nicht nach § 189 UGB rechnungslegungspflichtig sind, kein abweichendes Wirtschaftsjahr mehr haben dürfen.

Österreichweit existiert eine Vielzahl kleiner Genossenschaften, die handelsrechtliche Bücher führen und aus betriebswirtschaftlichen Gründen ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben. Als Beispiel seien die Hackschnitzelgenossenschaften genannt, die aus saisonalen Gründen in der Regel den 30. Juni als Bilanzstichtag gewählt haben. Die Bilanzerstellung zum 31. Dezember und die anschließende Revision wären mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Dass diese Genossenschaften kein abweichendes Wirtschaftsjahr mehr haben dürfen und jährlich einen erhöhten Aufwand in Kauf nehmen müssen, nur weil die Pflicht zur Rechnungslegung weggefallen ist, wäre unsachlich und den Betroffenen nicht zu erklären.

Daher sollte ein abweichendes Wirtschaftsjahr nicht nur den rechnungslegungspflichtigen Gewerbetreibenden gestattet sein, sondern auch jenen Gewerbetreibenden, die freiwillig Bücher nach UGB führen. An die Stelle der Wortfolge „protokollierte Gewerbetreibende“ soll-

te daher die Wortfolge „Gewerbetreibende, die zur Rechnungslegung nach § 189 UGB verpflichtet sind (§ 5) oder freiwillig handelsrechtliche Bücher führen“ treten. Gleiches gilt für § 2 Abs. 6 Z. 2 EStG.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 7 Abs. 3 KStG):

Nach den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes soll mit den geplanten Änderungen eine zweckmäßige Verknüpfung der steuerlichen Gewinnermittlung mit der handelsrechtlichen Rechnungslegung erreicht werden. Der Anwendungsbereich der Gewinnermittlung nach § 5 EStG und der Rechnungslegungspflicht nach UGB soll übereinstimmen.

Um dieser Zielsetzung im KStG zu entsprechen, wird nach dem vorliegenden Entwurf in § 7 Abs. 3 erster Teilstrich und in § 21 Abs. 1 Z. 2 lit. b jeweils das Wort „Buchführung“ durch das Wort „Rechnungslegung“ ersetzt.

Diese Anpassungsmaßnahmen sind jedoch nicht ausreichend.

In § 7 Abs. 3 erster Satz findet sich ebenso wie im ersten Teilstrich die Wendung „nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Buchführung verpflichtet“. Das Wort „Buchführung“ müsste daher an dieser Stelle ebenfalls durch das Wort „Rechnungslegung“ ersetzt werden.

§ 7 Abs. 3 ordnet in seiner geltenden Fassung, die durch das UGB-Anpassungsgesetz im Entwurf auch nicht geändert werden soll, an, dass der Gewinn bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 5 EStG zu ermitteln ist. § 5 EStG gilt aber in der geplanten Neufassung nur für Steuerpflichtige, die nach § 189 UGB der Pflicht zur Rechnungslegung unterliegen. Genossenschaften unterliegen nach dem UGB nicht generell der Rechnungslegungspflicht, sondern gemäß § 189 Abs. 1 Z. 2 nur dann, wenn sie mehr als 400.000 Euro Umsatzerlöse im Geschäftsjahr erzielen. Der letzte Satz des § 7 Abs. 3 muss daher wie folgt ergänzt werden, damit § 7 Abs. 3 mit § 5 KStG und mit § 189 UGB im Einklang steht: „Der Gewinn ist ... bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, **die nach § 189 UGB der Pflicht zur Rechnungslegung unterliegen**, und ... nach § 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 zu ermitteln.“

Zu Art. 3 Z 1 (§ 124 BAO):

Erwerbsgesellschaften (offene Erwerbsgesellschaft, Kommanditerwerbsgesellschaft, und GmbH & Co Kommanditerwerbsgesellschaft) werden durch das Unternehmensgesetzbuch

3/4

(UGB) übergeführt in offene Gesellschaften (vergleichbar der bisherigen OHG), in Kommanditgesellschaften und GmbH & Co KGs.

Forstbetriebe, die bisher in der Rechtsform der GmbH & Co KEG betrieben wurden, werden nunmehr automatisch in die Rechtsform der GmbH & Co KG übergeführt.

Die GmbH & Co KG gilt als Kapitalgesellschaft und hat damit auch die Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften zu erfüllen. Daraus folgt, dass solche Gesellschaften nunmehr auch einen jährlichen Bestandsvergleich für das stehende Holz auf Grund dieser handelsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen haben. Auf Grund des Maßgeblichkeitsprinzips der Handelsbilanz für die Steuerbilanz - sofern im Steuerrecht keine Ausnahmen geschaffen werden - hat dieser Bestandsvergleich auch für steuerliche Zwecke zu erfolgen.

Die GmbH & Co KEG ist nicht den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften unterlegen. Es war daher kein Bestandsvergleich durchzuführen, darüber hinaus gibt es steuerrechtliche Ausnahmebestimmungen für den Bestandsvergleich für stehendes Holz.

Die Problematik für einen exakten jährlichen Bestandsvergleich für das stehende Holz liegt neben den enormen Kosten - bisher wird üblicherweise alle 10 bis 20 Jahre ein Bestandsvergleich durchgeführt - darin, dass dieser immer nur auf Grund einer Schätzungsmethode vorgenommen werden kann. Diese Schätzungsmethode hat eine Fehlerquelle von 3 % - 5 % in sich. Der Fehler kann somit 3 % - 5 % des stehenden Holzvorrates betragen. Der Schätzungsfehler kann, in Euro ausgedrückt, bei Forstbetrieben von beispielsweise 1.000 ha mehrere 100.000 Euro betragen. Dieser Schätzungsfehler steht dann auch bei der Ermittlung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage für den Betriebsinhaber zur Diskussion. Die tatsächliche Höhe der Besteuerungsgrundlage wird erst nach langwierigen Verhandlungen mit der steuerlichen Betriebsprüfung feststehen. Erst dann ist Rechtsicherheit gegeben.

Ein zwingender jährlicher Bestandsvergleich für das stehende Holz zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist also unvermeidbar teuer, schafft Rechtsunsicherheit und bringt dem Fiskus keine Mehreinnahmen. Ein solches Ergebnis sollte daher unbedingt vermieden werden.

Zur Lösung dieses Problems sollte daher in § 124 BAO ein zweiter Absatz eingefügt werden, der wie folgt lautet:

"Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die in einer Rechtsform geführt werden, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, ist die jährliche Bestandsaufnahme nicht auf das stehende Holz zu erstrecken."

Gleichfalls sollte in § 4 Abs. 1 EStG ein vorletzter Satz eingefügt werden, der wie folgt lautet: "Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ist § 124 Abs. 2 bzw. 125 Abs. 5 BAO anzuwenden."

Durch diese vorgeschlagenen Regelungen würden Forstbetriebe, die im Rahmen einer GmbH & Co KG geführt werden, Forstbetrieben, die im Rahmen einer österreichischen Privatstiftung geführt werden, gleichgesetzt. Für diese wurde das idente Problem legislativ durch die Bestimmung § 13 (1) Z 2 KStG gelöst. Diese Bestimmung sieht vor, dass Forstbetriebe, die im Rahmen einer Privatstiftung geführt werden, keinen Bestandsvergleich für das stehende Holz vorzunehmen haben.

Wunschgemäß werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Kopien dieser Stellungnahme zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rudolf Schwarzböck
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich